

## Besondere Bedingung Nr. 9159 Erweiterter Rechtsschutz für Wohnungseigentümer

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) in ihrer Eigenschaft als Wohnungseigentümer für die in der Versicherungsurkunde näher bezeichneten Eigentumswohnungen einschließlich dazugehöriger Grundstücke, Garagen- und Abstellplätze im Rahmen des Artikels 24.2.1.4 und des Artikels 24.2.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen.